

Bayerische Staatsregierung



Landesentwicklungsprogramm Bayern
2006

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 24, 80538 München
Telefon (089) 2162-0, Telefax (089) 2162-2760

Herstellung: text&form GbR, Fürstenfeldbruck
Druck: Hans Buchwieser, Satz- und Druck-Service GmbH, München

Vorwort

In einer Zeit der Globalisierung und des rasanten Wandels in allen Lebensbereichen muss Bayern seine hohe Lebensqualität sichern und Perspektiven für kommende Generationen bieten. Hierfür brauchen Regierung und Verwaltung moderne, zukunftsfähige Instrumente.

Im Rahmen des Reformprojektes Verwaltung 21 hat die Staatsregierung das Landesentwicklungsprogramm – ihr Leitbild zur räumlichen Entwicklung Bayerns – diesen Herausforderungen angepasst. Bayern wird weiterhin am bewährten Leitziel festhalten, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten. Gleichzeitig wird das Landesentwicklungsprogramm von einer Vielzahl von Detailregelungen entfrachtet. Daneben wird erstmals bei den Festlegungen in strikt zu beachtende Ziele und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze unterschieden. Den Regionen und Kommunen werden damit größere Entscheidungsspielräume eröffnet, um die Vorgaben zur räumlichen Entwicklung bestmöglich gemäß der jeweiligen Situation vor Ort umsetzen zu können.

Bayern wird auch in Zukunft in führender Position in Deutschland und Europa stehen. Die Weichen hierzu sind mit dem neuen Landesentwicklungsprogramm gestellt. Die Verwirklichung der Zielsetzungen stellt für alle öffentlichen Planungs- und Maßnahmenträger eine große Herausforderung dar. Die Landesentwicklung wird umso erfolgreicher sein, je mehr sie von Leistungsbereitschaft und Initiativen der Bürger getragen und von der Wirtschaft unterstützt wird.



Dr. Edmund Stoiber
Bayerischer Ministerpräsident

Vorwort

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 stellt die fünfte Auflage des Kursbuchs zur räumlichen Entwicklung Bayerns dar. Hat das LEP 2003 die grundlegenden Weichen für eine zukunftsfähige Entwicklung im Zeichen der EU-Osterweiterung, der Globalisierung und des demografischen Wandels in Deutschland und Bayern umfassend neu gestellt. Jetzt gilt es, auf den sich weiter verschärfenden Wettbewerb und den immer schnelleren Wandel von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft einerseits mit einer flexibleren Handhabung der räumlichen Vorgaben zu antworten, andererseits aber bewährte Eckpunkte der räumlichen Entwicklung zu bewahren.

Bayern wird als Flächenstaat weiterhin auf alle Teilräume setzen. Verdichtungsräume und der ländliche Raum müssen gemeinsam die Entwicklung des Landes voranbringen und ihre jeweiligen Stärken in Wert setzen. Dazu bietet das neue Landesentwicklungsprogramm konkrete Praxis bezogene Festlegungen. Neu aufgenommen wurde das so genannte Vorrangprinzip für ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Danach erhalten diese Teilräume Vorrang bei allen einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährleistung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Gleichfalls neu sind Festlegungen zu den beiden europäischen Metropolregionen München und Nürnberg. Sie sollen im europäischen Standortwettbewerb um Unternehmen und internationale Einrichtungen gefestigt werden. Gleichzeitig sollen sie aber wichtige Impulse für Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur in ein weites Umland ausstrahlen, so dass auch der ländliche Raum und Bayern insgesamt daraus Nutzen ziehen.

Das breit angelegte Beteiligungsverfahren und die umfassende Behandlung im Bayerischen Landtag haben gezeigt, dass bei den Grundanliegen der Landesentwicklung in Bayern ein breiter Konsens besteht. Das neue Landesentwicklungsprogramm erhöht die regionale Selbstverantwortung und eröffnet vielfältige lokale Planungsspielräume. Ich bitte daher alle Planungs- und Maßnahmenträger, diese Spielräume kreativ und verantwortungsbewusst zu nutzen und so zu einer zukunftsfähigen räumlichen Entwicklung Bayerns beizutragen.



Erwin Huber
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)		11
Präambel		13
	Festlegungen	Begründung
Teil A	Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur	15 69
I	Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume	16 70
1	Grundlagen der raumstrukturellen Entwicklung	16 70
2	Nachhaltigkeit in Bayern	17 76
3	Verdichtungsräume	17 77
3.1	Allgemeine Entwicklung in den Verdichtungsräumen	17 77
3.2	Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen	18 79
4	Ländlicher Raum	18 80
4.1	Allgemeine Entwicklung im ländlichen Raum	18 80
4.2	Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum	18 82
4.3	Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume	19 83
4.4	Entwicklung der ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll	19 83
4.5	Ordnung und Entwicklung des Alpengebiets	19 84
5	Regionen	19 85
6	Räumliche Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa	20 85
6.1	Allgemeines	20 85
6.2	Metropolregionen in Bayern	20 86
6.3	Entwicklung in grenznahen Gebieten	20 86
II	Gemeinden, Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Entwicklungsachsen	21 87
1	Gemeinden	21 87
2	Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte	21 87
2.1	Zentrale Orte	21 87
2.2	Siedlungsschwerpunkte	24 97
3	Entwicklungsachsen	24 98
Teil B	Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche	25 99
I	Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft	26 100
1	Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen	26 100
1.1	Naturhaushalt	26 100
1.2	Wasser und Boden	26 100
1.3	Pflanzen und Tiere	26 101
1.4	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter	26 102

		Festlegungen	Begründung
2	Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft	27	103
2.1	Sicherung der Landschaft	27	103
2.2	Pflege und Entwicklung der Landschaft	27	103
3	Wasserwirtschaft	29	111
3.1	Schutz des Wassers	29	111
3.2	Nutzung des Wassers und Einflüsse auf das Wasser	30	114
3.3	Schutz vor Wassergefahren	30	117
II	Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen	32	121
1	Sektorale Wirtschaftsstruktur	32	121
1.1	Gewerbliche Wirtschaft	32	121
1.2	Handel und Außenwirtschaft	33	126
1.3	Tourismuswirtschaft	34	136
2	Mittelstand	36	138
3	Messen und Ausstellungen	36	139
4	Regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	36	140
4.1	Regionale Wirtschaftsstruktur	36	140
4.2	Arbeitsmarkt	37	142
III	Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur	38	145
1	Erholung	38	145
1.1	Allgemeines	38	145
1.2	Erholungseinrichtungen	38	145
2	Sozialwesen	39	148
2.1	Jugend, Frauen und Familie	39	148
2.2	Altenhilfe und Behindertenhilfe	40	152
2.3	Hilfe für Spätaussiedler und ausländische Mitbürger	41	154
3	Gesundheitswesen	41	154
3.1	Ambulante medizinische Versorgung	41	154
3.2	Verbraucherberatung	42	155
4	Bildungs- und Erziehungswesen	42	155
4.1	Allgemeinbildende Schulen	42	156
4.2	Berufliches Bildungswesen	42	156
4.3	Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen	43	157
4.4	Erwachsenenbildung	43	158
4.5	Umweltbildungseinrichtungen	43	158
5	Kulturelle Angelegenheiten und Bibliotheken	43	159
5.1	Kunst- und Kulturpflege	43	159
5.2	Bibliotheken	44	161
6	Sport	44	161
IV	Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft	45	163
1	Allgemeines	45	163
2	Landwirtschaft	45	163
3	Ländliche Entwicklung	46	165
4	Forstwirtschaft	46	166

	Festlegungen	Begründung	
V Nachhaltige technische Infrastruktur	48	170	
1 Verkehr	48	170	
1.1 Allgemeines	48	170	
1.2 Öffentlicher Personennahverkehr	48	170	
1.3 Schienenverkehr	49	171	
1.4 Straßenbau	49	173	
1.5 Radverkehr	50	174	
1.6 Ziviler Luftverkehr	50	175	
1.7 Binnenschifffahrt	51	178	
1.8 Ordnung der Verkehrserschließung in Tourismusgebieten	51	179	
2 Information und Telekommunikation sowie Postwesen	52	180	
2.1 Information und Telekommunikation	52	180	
2.2 Postwesen	52	181	
3 Energieversorgung	52	182	
3.1 Nachhaltige Energieversorgung für Bayern	52	182	
3.2 Elektrizität	52	182	
3.3 Gas	53	183	
3.4 Fern- und Nahwärme	53	183	
3.5 Mineralöl	53	183	
3.6 Erneuerbare Energien	53	184	
4 Abfallwirtschaft	53	184	
4.1 Abfallwirtschaftskonzept	53	184	
4.2 Klärschlamm	53	185	
5 Klimaschutz und Luftreinhaltung	53	185	
6 Lärm- und Erschütterungsschutz	54	189	
VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung	56	192	
1 Siedlungsstruktur	56	192	
2 Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen	56	194	
3 Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung	57	196	
			Seite
Anhang zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern			59
Anhang 1 Regionen			60
Anhang 2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte			62
Anhang 3 Strukturkarte			
Anhang 4 Tabelle Einstufung der Zentralen Orte in Bayern			68
Anhang 5 Karte Erholungslandschaft Alpen			
Anhang 6 Karte Trassenkorridor für Schnellbahnverbindung			
Anhang 7 Karte Vorranggebiet Flughafenentwicklung			
			Seite
Anlagen zur Begründung des Landesentwicklungsprogramms Bayern			197
– Status-quo-Prognose der Bevölkerungsentwicklung			198
– Liste zur Unterscheidung innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Waren (zu B II 1.2.1.2)			200
– Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie			201
– Karte Mittelbereiche (zu A II 2.1.3.1)			
– Karte Tourismusgebiete (zu B II 1.3)			
Weitere Anlage zum Landesentwicklungsprogramm Bayern			203
Resolution des Bayerischen Landtags zum Landesentwicklungsprogramm			204

230-1-5-W

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Vom 08. August 2006

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Landesentwicklungsprogramm

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten normativen Vorgaben sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten.

§ 2

Anpassung der Regionalpläne

Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2006 tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-W) außer Kraft.

München, den 08. August 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Präambel

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern als querschnittsorientiertes Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns die Antwort auf die raschen Veränderungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung ist weltweit von tief greifenden Veränderungen gekennzeichnet mit einer rasch voranschreitenden Internationalisierung und Globalisierung als Zeichen einer wachsenden weltwirtschaftlichen Integration und mit zunehmend großräumigeren Aktionsradien. Begünstigt wird diese Entwicklung durch den starken Bedeutungsgewinn der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie führt zur Ausdehnung der internationalen Arbeitsteilung, zur Verlagerung von Arbeit, zu Auswirkungen auf die Sozialsysteme und sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zu verstärkter Wirtschaftskonkurrenz und zu einer Neubewertung von Standortqualitäten. Die sich verwirklichende wirtschaftliche, soziale und politische Union Europas verstärkt diesen Prozess.

Geprägt wird die gesellschaftliche Entwicklung künftig auch durch den demografischen Wandel, der in Bayern insbesondere hinsichtlich des Bevölkerungsrückgangs zwar wesentlich später und – über das ganze Land gesehen – weniger gravierend sein wird als in anderen Teilen Deutschlands. Es müssen aber rechtzeitig die planerischen Grundlagen gelegt werden, um die Auswirkungen vor allem der Altersstrukturverschiebungen bei der Gestaltung und räumlichen Verteilung der Infrastruktur in allen Landesteilen zu bewältigen.

Das Spannungsfeld aus natürlichen Ressourcen und deren Erhalt einerseits sowie Konsum orientierten, Ressourcen verzehrenden Nutzungsformen andererseits führt zu vielfältigen Konflikten mit globalen, regionalen und lokalen Dimensionen. Vor diesem Hintergrund erfordert die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen mehr als nur technischen Fortschritt und Innovationen im Rahmen offener Märkte. Benötigt werden ebenso vernünftige politische Rahmenbedingungen für diese Märkte und in zunehmendem Maße koordiniertes und kooperatives Handeln zwischen allen Akteuren und auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur so können eine nachhaltige, zukunftsverträgliche Entwicklung und ein Umgang mit den natürlichen Ressourcen auf Dauer gewährleistet werden, die auch zukünftigen Generationen die Möglichkeiten zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse offen halten. Nachhaltige Entwicklung verknüpft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für Generationen. Das Landesentwicklungsprogramm zeigt als langfristiger Orientierungsrahmen Wege auf, wie die mit den Veränderungen verbundenen Chancen und Herausforderungen für die weitere Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume genutzt und bewältigt werden können.

Die in Bayern seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierte Landesentwicklungspolitik mit der konsequenten Anwendung ihres Leitziels, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten, verbunden mit dem Erschließungs- und Vorhalteprinzip beim Infrastrukturausbau und der Koordinierung raumwirksamer Investitionen, vor allem zugunsten der strukturschwachen ländlichen Räume, hat maßgeblich dazu beigetragen, umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen zu schaffen und Bayern in wirtschaftlicher Hinsicht in eine günstige Ausgangsposition zu bringen.

Auf Grund der genannten Veränderungen und Herausforderungen ist heute das bewährte Leitziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen neu zu gewichten und ihm ergänzend das Leitprinzip Nachhaltigkeit an die Seite zu stellen. Nachhaltigkeit ist dabei der Wertmaßstab für die Umsetzung des Leitziels und aller fachbezogenen Festlegungen. Dabei ist die Nachhaltigkeit sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung hinsichtlich der ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange. Nachhaltigkeit ist deshalb als durchgängiges Leitprinzip des Landesentwicklungsprogramms kein Verhinderungskonzept, sondern die Verpflichtung, allen Teilräumen gleiche Entwicklungschancen einzuräumen, die jedoch im Sinne der nachhaltigen Raument-

wicklung auf ihre ökologische und soziale Tragfähigkeit sowie auf ihre Dauerhaftigkeit gewichtet und abgewogen werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (Z) sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch nicht überwunden werden. Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Alle öffentlichen Stellen und alle privaten Planungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG sollen darüber hinaus durch ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, in geeigneten Fällen auch durch vertragliche Vereinbarungen und marktwirtschaftliche Instrumente, auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinwirken. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts entfaltet das Landesentwicklungsprogramm grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung. Es stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung ihrer raumbezogenen Entscheidungen dar. Das Landesentwicklungsprogramm und die darauf aufbauenden Regionalpläne tragen somit zur Planungssicherheit und damit zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.